

Antrag

der Abg. Regina Schmidt-Kühner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Studentische Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte (i. S. der entsprechenden Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. April 1986 i. d. F. vom 16. Juli 1993) im vergangenen Wintersemester 2002/03 an den baden-württembergischen Hochschulen beschäftigt waren (differenziert nach „mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ [= wissenschaftliche Hilfskräfte], „ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ [= studentische Hilfskräfte] einzelnen Hochschulen, Fakultäten und Instituten/Seminaren);
2. welche Stundenobergrenzen gegenwärtig für die beiden Gruppen wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte gelten, ob die Hochschulen unterschiedliche hohe Stundendeputate vorgesehen haben, und wie hoch an den einzelnen Hochschulen im Durchschnitt die vertraglich vereinbarten Stundenzahlen liegen;
3. welchen Stundensatz die studentischen Beschäftigten an den jeweiligen Hochschulen erhalten, mit welchen Befristungen die Verträge abgeschlossen werden, und in welcher Form ihre personalrechtliche Vertretung gewährleistet ist;

4. wie sich die Stundensätze für geprüfte und ungeprüfte Hilfskräfte in den letzten 15 Jahren entwickelt haben;
5. ob aus so genannten Drittmitteln finanzierte studentische Arbeitsverhältnisse andere Merkmale im Hinblick auf Stundendeputate, Bezahlung und Aufgaben aufweisen;
6. ob das Land die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vom 23. April 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1993 erfüllt und, falls nein, wann das Land beabsichtigt, die Situation an diese Richtlinie anzupassen;
7. mit welchen Zielsetzungen die zuständigen baden-württembergischen Ministerien sich an den Verhandlungen über die Neugestaltung des Tarifrechts beteiligen, die bis zum 31. Januar 2005 abgeschlossen sein sollen und die dann ggf. auch das Recht der studentischen Beschäftigungsverhältnisse mit einschließen werden.

09. 04. 2003

Schmidt-Kühner, Bregenzer, Kaufmann, Rivoir, Wichmann,
Winkler, Utzt, Haller-Haid, Nagel, Queitsch SPD

Begründung

Unsere Studierenden leisten im Rahmen von zuarbeitenden Beschäftigungsverhältnissen an den Hochschulen des Landes in unterschiedlichen Qualifikationsstufen einen unverzichtbaren Beitrag zum Lehr- und Forschungsbetrieb. Traditionell (und unter den Bedingungen der budgetierten Bewirtschaftung an den Hochschulen erst recht) gibt es eine deutliche nachrangige Wertschätzung der „HiWis“ – wenn ihre Dotierung, die Stabilität ihrer Arbeitsverhältnisse und ihr personalrechtlicher Status als Maßstab herangezogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. April 2003 Nr. 13–7342.60/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte (i. S. der entsprechenden Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. April 1986 i. d. F. vom 16. Juli 1993) im vergangenen Wintersemester 2002/03 an den baden-württembergischen Hochschulen beschäftigt waren (differenziert nach „mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ [= wissenschaftliche Hilfskräfte], „ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ [= studentische Hilfskräfte] einzelnen Hochschulen, Fakultäten und Instituten/Seminaren);*

Die für die Beantwortung der Frage erforderlichen Daten müssten durch Umfragen an den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Kunsthochschulen und den Fachhochschulen erhoben werden. Innerhalb der Hochschulen müssten diese Daten in den meisten Fällen ebenfalls erst zusammengetragen werden. Die Durchführung und anschließende Auswertung einer solchen Umfrage erfordert einen erheblichen Aufwand sowohl in zeitlicher als aber auch in personeller Hinsicht und lässt sich nicht innerhalb eines für die Stellungnahme zu einer Anfrage angemessenen Zeitraums realisieren. Aus der Personalstatistik im Rahmen der Hochschulstatistik können die statistischen Daten aus methodischen Gründen nicht geliefert werden. Die Personalstatistik beschränkt sich auf die Erfassung der Zahl der *geprüften* wissenschaftlichen Hilfskräfte, die am jeweiligen Erhebungstichtag (1. Dezember) an den Hochschulen tätig waren (Gesamtzahl aus der neuesten vorliegenden Erhebung 2001: 1 697). Sie liefert jedoch keine Zahlen über die ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Zahl der Personen, die im Laufe eines Semesters beschäftigt waren, und sie ermöglicht keine Untergliederung nach Fakultäten und Instituten/Seminaren.

2. welche Stundenobergrenzen gegenwärtig für die beiden Gruppen wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte gelten, ob die Hochschulen unterschiedliche hohe Stundendeputate vorgesehen haben, und wie hoch an den einzelnen Hochschulen im Durchschnitt die vertraglich vereinbarten Stundenzahlen liegen;

Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Hilfskraft darf nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze des Landes die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. bei den Fachhochschulen eines Assistenten nicht erreichen (§ 83 Abs. 2 UG, § 56 Abs. 2 PHG, § 58 Abs. 1 KHG, § 51 Abs. 3 FHG). Die Hochschulen sind für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften selbst zuständig und können frei darüber entscheiden, ob sie die Stundenobergrenzen ausschöpfen oder von Fall zu Fall eine flexible Regelung der Stundendeputate vornehmen. Über die tatsächlich vereinbarten Stundenzahlen liegen keine Daten vor und müssten ebenfalls durch eine Umfrage erhoben werden. Auf die Stellungnahme zu Nr. 1 des Antrags wird insoweit hingewiesen.

3. welchen Stundensatz die studentischen Beschäftigten an den jeweiligen Hochschulen erhalten, mit welchen Befristungen die Verträge abgeschlossen werden, und in welcher Form ihre personalrechtliche Vertretung gewährleistet ist;

Die Hochschulen sind ermächtigt, die in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. April 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1993 festgelegten Obergrenzen für die Stundensätze auszuschöpfen. Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst entscheiden, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen oder unterhalb der Obergrenzen bleiben. Die Obergrenzen der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind in der Stellungnahme zu Nr. 4 des Antrags angegeben.

Nach § 57 b Abs. 1 Satz 3 Hochschulrahmengesetz (wissenschaftliche Hilfskräfte) und § 57 e Satz 1 Hochschulrahmengesetz (studentische Hilfskräfte) sind befristete Arbeitsverhältnisse bis zur Dauer von vier Jahren zulässig. Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltendes Bundesrecht und finden deshalb auch auf den Landesbereich Anwendung. Die Hochschulen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Obergrenzen auszuschöpfen und können im Rahmen ihrer Zuständigkeit frei entscheiden, welche Befristungen sie innerhalb der zulässigen Obergrenze vereinbaren.

Nach § 94 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz tritt bei wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung, in den Personalangelegenheiten nach § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 Nr. 15 Landespersonalvertretungsgesetz jedoch nur, wenn die wissenschaftliche Hilfskraft die Beteiligung des Personalrats beantragt. Bei Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte nach § 80 Abs. 1 Nr. 3, 4, 8 a und b und Abs. 3 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz ist der Personalrat nur zu beteiligen, wenn die wissenschaftliche Hilfskraft es beantragt.

4. wie sich die Stundensätze für geprüfte und ungeprüfte Hilfskräfte in den letzten 15 Jahren entwickelt haben;

Die Stundensätze haben sich seit 1988 wie folgt entwickelt (Angaben jeweils in DM):

1. Universitäten, Kunsthochschulen

	1988	1989	1990	1991	1992	seit 1993
geprüfte wiss. Hilfskräfte	18,51	19,57	20,90	22,22	23,55	24,82
ungeprüfte wiss. Hilfskräfte	11,70	12,03	13,04	14,04	14,88	15,68

2. Fachhochschulen

	1988	1989	1990	1991	1992	seit 1993
ungeprüfte wiss. Hilfskräfte	9,48	9,48	9,77	9,77	10,36	10,92

Die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gelten nicht unmittelbar für die Pädagogischen Hochschulen, werden in Baden-Württemberg aber aufgrund einer Ermächtigung der Tarifgemeinschaft in diesem Bereich in den grundsätzlichen Regelungen angewandt. Die Stundensätze haben sich seit 1988 hier wie folgt entwickelt (Angaben jeweils in DM):

	1988	1992	1993	1995	seit 1999
geprüfte wiss. Hilfskraft	10,00	13,00	15,00	16,50	17,50
ungeprüfte wiss. Hilfskraft	8,00	10,00	12,00	13,00	14,00

5. ob aus so genannten Drittmitteln finanzierte studentische Arbeitsverhältnisse andere Merkmale im Hinblick auf Stundendeputate, Bezahlung und Aufgaben aufweisen;

Für die Beschäftigung aus Drittmitteln gelten keine anderen Regelungen oder Merkmale.

6. ob das Land die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vom 23. April 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1993 erfüllt und, falls nein, wann das Land beabsichtigt, die Situation an diese Richtlinie anzupassen;

Das Land wendet die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vom 23. April 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1993 in vollem Umfange an. Die Hochschulen sind ermächtigt, die Richtlinien in allen Punkten auszuschöpfen.

7. mit welchen Zielsetzungen die zuständigen baden-württembergischen Ministerien sich an den Verhandlungen über die Neugestaltung des Tarifrechts beteiligen, die bis zum 31. Januar 2005 abgeschlossen sein sollen und die dann ggf. auch das Recht der studentischen Beschäftigungsverhältnisse mit einschließen werden.

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind nach § 3 g Bundesangestelltentarifvertrag vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags ausgenommen. Tarifverhandlungen in der Vergangenheit, die Arbeitsbedingungen für diesen Personenkreis tarifvertraglich zu regeln, waren nicht erfolgreich. Ob dies bei der ausstehenden Neugestaltung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes gelingt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wäre aus Sicht des Wissenschaftsministeriums aber wünschenswert.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst